

Friedhofsgebührensatzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom
27.11.1998**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.08.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Die 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2015 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 06.08.2015
Gemeindeverwaltung

gez. Christ

Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 27.11.1998

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.08.2015

- I. Reihengrabstätten
 - Ia. Rasen-Reihengrabstätten / Rasen-Urnengrabstätten
 - Ib. Gemeinschaftsgrabstätten – Anonymes Gräberfeld
 - Ic. Urnengemeinschaftsgrabstellen
 - Id. Urnenbaumgrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Abräumen von Grabstätten
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren
- VIII. Beisetzung von Auswärtigen
- IX. Tarifierpassungen

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **220,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **720,00 €**

Ia. Rasen-Reihengrabstätten / Rasen-Urnengrabstätten

- 1. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **220,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **350,00 €**

Pflege einer Rasen-Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren **1.150,00 €**

- 2. Überlassung einer Rasen-Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung, je Urne **350,00 €**

Pflege einer Rasen-Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **500,00 €**

Verlängerung der Pflege nach Beisetzung einer weiteren Urne je Jahr **25,00 €**

Ib. Gemeinschaftsgrabstätten – Anonymes Gräberfeld

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung von Leichen
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **220,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **720,00 €**

- 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung von Aschen **350,00 €**

Ic.	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
	1. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstelle je Asche	360,00 €
	2. Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstelle für die Dauer der Ruhezeit	
	a) für die Beisetzung der 1. Urne	950,00 €
	b) für die Beisetzung einer weiteren Urne je Jahr	47,50 €
Id.	Urnenbaumgrabstätten	
	1. Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte je Asche	350,00 €
	2. Pflege der Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit je Asche	500,00 €
	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	17,50 €
	4. Verlängerung der Pflegegebühr je Jahr	25,00 €
	5. Namenstafel für die Stelen	nach tatsächlichem Aufwand
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
	1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung	
	aa) eine Einzelgrabstätte	720,00 €
	bb) eine Doppelgrabstätte	1.430,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	28,80 €
	bb) eine Doppelgrabstätte	57,20 €
	c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.	
	2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	
	aa) Urnengrabstätte pro Urne	360,00 €
	bb) Pro Urnenwandnische	1.450,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
	aa) Urnengrabstätte pro Urne	18,00 €
	bb) Pro Urnenwandnische	72,50 €
	c) bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) oder b) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	330,00 €
2.	Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	330,00 €
	b) Doppel- und weitere Grabstelle für die erste Bestattung	330,00 €
	für jede weitere Bestattung	330,00 €
3.	Wahlgräber – Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	440,00 €
	für die zweite Bestattung	330,00 €
	b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzung in der Tiefe je	440,00 €
	für weitere Bestattungen (normale Tiefe) je	330,00 €
4.	Urnenbestattungen (§ 15 Abs.1 Nr.1 Friedhofssatzung)	
	a) in Erde	100,00 €
	b) in Urnenwand	30,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nach dem tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet. Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz von **34,73 €** je angefangene Stunde und je Mann. Der Stundensatz wird an Tarifänderungen oder Tarifierhöhungen angepasst.

V. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen von Grabstätten wird nach dem tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet. Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz von **34,73 €** pro angefangene Stunde und je Mann. Der Stundensatz wird an Tarifänderungen oder Tarifierhöhungen angepasst.

Die Entsorgungskosten von Grabstätten, Platte und Umrandung trägt der Antragsteller.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche pauschal	200,00 €
	b) einer Urne	15,00 €
2.	Benutzung der Kühlzelle pro Tag (in Gebühr 1a enthalten)	0,00 €
3.	Benutzung des Harmoniums	10,00 €
4.	Lohn des Harmoniumsspielers	40,00 €

VII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grabeinfassungen bei sogenannten Waldgräbern | |
| | a) für eine Einzelreihengrabstätte oder Einzelwahlgrabstätte | 130,00 € |
| | b) für eine Doppelgrabstätte oder Doppelwahlgrabstätte | 180,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen (§§ 21 und 24 der Friedhofssatzung) | 13,00 € |
| 3. | Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung).
Dies gilt nicht bei geringfügigen Änderungen. | 13,00 € |
| 4. | Die festgesetzten Gebühren erhöhen sich bei der Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des mit der Aufgaben auf den Friedhöfen betrauten oder fremden Personals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. | |

VIII. Beisetzung von Auswärtigen

Für die Beisetzung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung (Beisetzung von Auswärtigen) wird die doppelte Gebühr nach I. und II. erhoben. Ausnahmen vom Ortsfremdenzuschlag: Wegzug im Alter zu Kindern oder in Alters- oder Seniorenheime!

IX. Tarifierpassungen

Die Gebührensätze, die von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals abhängig sind, werden bei tariflichen Änderungen entsprechend angepasst.